

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0726/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.11.2019	BV Barmen	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Freigabe der als Einbahnstraße geführten Tunnelstraße (Abschnitt zwischen der Eschenstraße und der Buchenstraße) für den gegenläufigen Radverkehr		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (siehe Anlage 01)

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird beschlossen. Das als Einbahnstraße beschilderte Teilstück der Tunnelstraße zwischen Buchenstraße und Eschenstraße wird für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Reichl.

Begründung

Gemäß § 24 der GO NRW wird beantragt, dass das als Einbahnstraßen ausgewiesene Teilstück der Tunnelstraße zwischen Buchenstraße und Eschenstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben wird.

Historie:

Bereits 2006 war der thematisierte Abschnitt der Tunnelstraße für einen kurzen Zeitraum für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben worden. Da seinerzeit noch kein Verfahren

festgelegt wurde, wie über die Einbahnstraßenfreigaben für den Radverkehr entschieden bzw. beschlossen wurde und die Verwaltung die Umsetzung der Freigabe als laufendes Geschäft der Verwaltung wertete, wurde die Freigabe des Einbahnstraßenstückes ohne die Zustimmung der Bezirksvertretung Barmen umgesetzt. Kurz nach der Umsetzung sprach sich die Bezirksvertretung gegen die Öffnung des Einbahnstraßenstückes aus und beschloss die Freigabe zurückzunehmen (siehe Anlage 02). Mittels der Vorlage VO/0274/07 (Siehe Anlage 02) hat die Verwaltung der Bezirksvertretung empfohlen die Freigabe aufrecht zu erhalten. Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.

Prüfung des § 24 Antrages nach GO NRW:

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft. Das Abstimmungsverfahren, im Hinblick auf den Beschluss bzgl. der Freigaben von Einbahnstraße, erfolgt nunmehr seit einigen Jahren nach dem bekannten Verfahren. Die Verwaltung prüft mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und bei Bedarf mit den WSW die Freigabe für den Radverkehr und erstellt eine entsprechende Beschlussdrucksache.

Folgendes Ergebnis resultiert aus der Prüfung auf Freigabe des Einbahnstraßenabschnittes für den gegenläufigen Radverkehrs:

In dem geprüften Abschnitt Tunnelstraße zwischen der Buchenstraße und der Eschenstraße gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Linienbusverkehr der Buslinie 604 führt über den o. g. Straßenabschnitt. Die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,50m, unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs, ist vorhanden. Eine Ausweichfläche steht zur Verfügung. Die Sichtbeziehungen sind, bedingt durch den geradlinigen Straßenverlauf und den kurzen Streckenabschnitt (ca. 100m), gut.

Neben den in Anlage 03 vorzunehmenden Beschilderungsergänzungen wird empfohlen im Einmündungsbereich zur Eschenstraße eine Schleusenmarkierung aufzubringen. Mittels der Markierung wird der einbiegende KFZ-Verkehr zusätzlich auf den entgegenkommenden Radverkehr sensibilisiert und die Rad Fahrenden werden am rechten Fahrbahnrand geführt.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und den WSW die Öffnung des Straßenabschnittes vor.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 250 € und die die Finanzmittel für die Markierungsarbeiten in Höhe von ca. 250€, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrlenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahme kann nach Beschlussfassung zeitnah umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Antrag gemäß § 24 GO NRW

Anlage 02 – Drucksache VO/0274/07 und Niederschrift der BV-Barmen SI/4879/06

Anlage 03 – Beschilderungsplan

Anlage 04 – Markierungsplan